



Marktgemeinde Bad Fischau-Brunn

PLZ 2721 Wiener Neustädter Straße 1

Tel. 02639/2213, Fax. 02639/2213-15

info@bad-fischau-brunn.at

www.bad-fischau-brunn.at



familienfreundlichegemeinde

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates am 10.12.2013 im Gemeindeamt
Bad Fischau-Brunn, Wiener Neustädterstraße 1.

Beginn: 18.30 Uhr

Ende: 19.25 Uhr

Die Einladung erfolgte elektronisch.

Anwesend waren:

1. Bürgermeister Reinhard Knobloch
2. Vizebgm. Klemens Sederl
3. Gf.GR. Josef Burgstaller
4. Gf.GR. Peter Pasaurek
5. Gf.GR. Thomas Swoboda
6. Gf.GR. Sabine Goldfuß
7. GR. Norbert Moser
8. GR. Martin Lackner
9. GR. Harald Platzer
10. GR. Mag. Harald Fischer
11. GR. Mag. Verena Reisacher
12. Gf.GR. Eva Greiner
13. GR. Maria Zoufal
14. GR. Andrea Kellner
15. GR. Mario Müller
16. GR. Mag. Wolfgang Halenka
17. GR. Franz Schicker

Entschuldigt abwesend waren:

1. Gf.GR. Michael Artner
2. GR. Mag. Christian Hirsch
3. GR. Norbert Mitteregger
4. GR. Stefanie Gerhardus

Schriftführer: Amtsleiter Hannes Rosenbichler

Die Sitzung war öffentlich (TOP 9 nicht öffentlich) und beschlussfähig

Der Bürgermeister berichtet, dass nachstehender Antrag gem. § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung eingebracht wurde:

Beschluss Widmung als öffentliches Gut und Beschluss Förderansuchen

Der TOP 3 Änderung Örtliches Raumordnungsprogramm wird aufgrund noch fehlender Gutachten abberaumt.

Der Punkt Beschluss Widmung als öffentliches Gut wird als TOP 4 und der Punkt Beschluss Förderansuchen als TOP 6 einstimmig aufgenommen.

T A G E S O R D N U N G

1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 12.11.2013
2. Genehmigung Voranschlag 2014
3. Beschluss Abtretungsurkunde Betriebsgebiet Leberfeld
4. Beschluss Widmung als öffentliches Gut
5. Beschluss Abänderung Förderrichtlinien
6. Beschluss Förderansuchen
7. Beschluss Abänderung Friedhofgebührenverordnung
8. Beschluss Abänderung Wasserabgabenordnung
9. Personalangelegenheiten (N.Ö.)
10. Berichte

Verlauf der Sitzung:

1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 12.11.2013

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen die vorliegende Fassung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 12.11.2013 keine Einwendungen erhoben wurden. Das Protokoll gilt somit als genehmigt.

2. Genehmigung Voranschlag 2014

Sachverhalt: Der Voranschlag 2014 inkl. MFP lag in der Zeit von 26.11. bis 10.12.2013 zur allgemeinen Einsicht auf, Stellungnahmen wurden keine abgegeben, je ein Exemplar wurde den Fraktionen zur Verfügung gestellt. Er beinhaltet folgende Zahlen:

Ordentlicher Haushalt, Einnahmen und Ausgaben	5.969.800
Außerordentlicher Haushalt, Einnahmen und Ausgaben	893.000
Gesamt	6.862.800
Rücklagen per 31.12.2014	500
Schuldenstand per 31.12.2014	6.715.700
Kassenkredit	400.000

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den Voranschlag 2014 inkl. MFP und Dienstpostenplan beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3. Beschluss Abtretungsurkunde Betriebsgebiet Leberfeld

Sachverhalt: Für die Eintragung im Grundbuch ist für die Grundabtretungen im Zuge der Aufschließung-Leberfeld, Fa. MAN durch Herrn Alois Reiterer (Vermessungsurkunde GZ 6289/12, DI Guggenberger, vom 27.08.2012 und GR-Beschluss vom 11.10.2012) der Beschluss einer von Notar Mag. Platzer übermittelten Abtretungsurkunde erforderlich.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die vorliegende Abtretungsurkunde beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4. Beschluss Widmung als öffentliches Gut

Sachverhalt: Gemäß den einschlägigen Bestimmungen des NÖ Straßengesetzes soll nachstehende Fläche als Teil einer öffentlichen Gemeindestraße gewidmet werden: Vermessungsurkunde GZ. 2376/13, Dipl.-Ing. Karl Pazourek, Teilfläche 1, Ausmaß 19 m² des Grundstückes 643/9, KG Brunn an der Schneebergbahn.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge o.a. Fläche als Teil einer öffentlichen Gemeindestraße widmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. Beschluss Abänderung Förderrichtlinien

Sachverhalt: Nach Beratung im Finanzausschuss sollen die Förderrichtlinien vom 08.11.2011 wie folgt per 01.01.2014 abgeändert werden:

1. Energiesparmaßnahmen
keine Förderungen
2. Förderung der Aufschließungsabgabe
Keine Förderungen
3. Förderrichtlinie für Vereine
Bleibt unverändert
4. Sicherung der Nahversorgung
Keine Förderungen
5. Umweltschutzinvestitionen
Keine Förderungen

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Abänderung der Förderrichtlinien beschließen.

Zusatzantrag GR Fischer: Der Gemeinderat möge beschließen: Zukünftig sollen auch weiterhin sinnvolle Umweltschutzinvestitionen und Energiesparmaßnahmen gefördert werden.

Beschluss: Die Anträge werden angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. Beschluss Förderansuchen

Sachverhalt: Frau Polly, Verein „Mit Kindern wachsen“ hat auf Grund des Ausfalles von bestehenden Förderungen bzw. bevorstehenden Änderungen von Regelungen von Landesförderungen um Unterstützung für den Betrieb der Einrichtungen „ Eltern-Kind-Zentrum Kleine Welt, Kindergruppe Kleine Leonardos und Da Vinci Schule am Gut“ angesucht.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge eine Förderung von monatlich 1.000,- € von Jänner bis max. Juni 2014 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. Beschluss Abänderung Friedhofsgebührenverordnung

Sachverhalt: Nach Beratung im Finanzausschuss soll die Friedhofsgebührenverordnung geändert werden, folgender Verordnungsentwurf (Beilage A) wurde erstellt:

VERORDNUNG

über die Abänderung der Friedhofsgebührenordnung:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a.) Grabstellengebühren
- b.) Verlängerungsgebühren
- c.) Beerdigungsgebühren
- d.) Enterdigungsgebühren
- e.) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)

§ 2

Grabstellengebühren

- (1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. 30 Jahre bei gemauerten Grabstellen beträgt für
- a) Erdgrabstellen - ausgenommen die im Abs. (1) lit b) angeführt sind:
 - 1. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen € 190,-
 - 2. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen € 380,-
 - b.) Erdgrabstellen A, B, C, R, M :
 - 1. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen € 280,-
 - 2. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen € 560,-
 - c) gemauerte Grabstellen (Grüfte)
 - 1. zur Beisetzung bis zu 3 Leichen € 6.500,-
 - 2. zur Beisetzung bis zu 6 Leichen € 12.000,-

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für gemauerte Grabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei
- a) Erdgrabstellen € 280,-
 - b) Erdgrabstellen mit Deckel (blinde Grüfte) € 560,-
 - c) Grüfte € 560,-
- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Doppelte der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 7,00

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den vorliegenden Verordnungsentwurf über die Abänderung der Friedhofsgebührenverordnung beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8. Beschluss Abänderung Wasserabgabenordnung

Sachverhalt: Nach Beratung im Finanzausschuss soll der § 5 der Wasserabgabenordnung per 01.01.2014 abgeändert werden, folgender Verordnungsentwurf (Beilage B) wurde erstellt:

§ 5

Bereitstellungsgebühren

1. Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 6,70 je m³/h festgesetzt.
2. Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Nennbelastung des Wasserzählers (in m³ / h) mal dem Bereitstellungsbetrag.

Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Wasserzähler- Nennbelastung		Bereitstellungsbetrag		Bereitstellungsgebühr
in m ³ / h	mal	in € pro m ³ / h	=	in €
3		6,70		20,10
20		6,70		134,00
100		6,70		670,00

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den vorliegenden Verordnungsentwurf über die Abänderung der Wasserabgabenordnung per 01.01.2014 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9. Personalangelegenheiten (N.Ö.)

Die Anträge des Gemeindevorstandes werden einstimmig angenommen.

10. Berichte

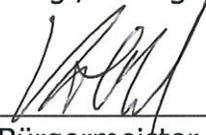
Bgm. Knobloch berichtet:

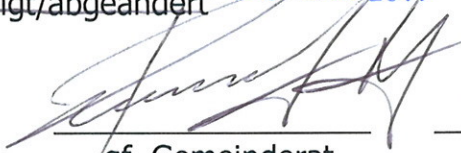
- Das Schloss Brunn wurde mit Bescheid des Bundesdenkmalamtes unter Denkmalschutz gestellt, die Eigentümer haben um Fristerstreckung angesucht. Die Gemeinde wird in einer Stellungnahme um Ausnahme von Teilflächen ohne historische Bebauung ersuchen. Der Gemeinde soll für Grundstücke hinter dem Friedhof ein Vorkaufsrecht für die ev. Errichtung einer Arztpraxis mit Hausapotheke eingeräumt werden.

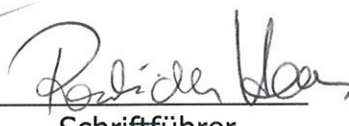
- Von der ASFINAG wurde das Ergebnis der Lärmschutzuntersuchung für den Bereich Anemonensee – Reiteresee vorgelegt. Lärmschutzmaßnahmen mit Gesamtkosten von 1,2 Mio. € wären erforderlich. Die Kostenbeteiligung der Stadt Wr. Neustadt und der Gemeinde Bad Fischau-Brunn würden 600.000 € betragen, eine Aufteilung nach Einwohnern wurde vorgeschlagen.

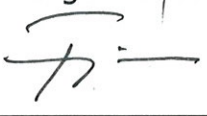
Der Bürgermeister und die Fraktionsvorsitzenden danken allen Anwesenden für die gute Zusammenarbeit und wünschen Frohe Weihnachten und ein gutes neues Jahr.

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am 25. MRZ. 2014
genehmigt/nicht genehmigt/abgeändert


Bürgermeister


gf. Gemeinderat


Schriftführer


Gemeinderat


Gemeinderat


Gemeinderat



Marktgemeinde Bad Fischau-Brunn

PLZ 2721 Wiener Neustädter Straße 1
Tel. 02639/2213, Fax. 02639/2213-215
info@bad-fischau-brunn.at
www.bad-fischau-brunn.at



familienfreundliche Gemeinde

Der Gemeinderat der Gemeinde Bad Fischau-Brunn hat in seiner Sitzung
am 10.12.2013 folgende

VERORDNUNG

über die Abänderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a.) Grabstellengebühren
- b.) Verlängerungsgebühren
- c.) Beerdigungsgebühren
- d.) Enterdigungsgebühren
- e.) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)

§ 2

Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf
10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. 30 Jahre bei gemauerten Grabstellen
beträgt für

- a) Erdgrabstellen - ausgenommen die im Abs. (1) lit b) angeführt sind:
 - 1. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen € 190,-
 - 2. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen € 380,-
- b) Erdgrabstellen A, B, C, R, M :
 - 1. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen € 280,-
 - 2. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen € 560,-
- c) gemauerte Grabstellen (Grüfte)
 - 1. zur Beisetzung bis zu 3 Leichen € 6.500,-
 - 2. zur Beisetzung bis zu 6 Leichen € 12.000,-

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für gemauerte Grabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei
 - a) Erdgrabstellen € 280,-
 - b) Erdgrabstellen mit Deckel (blinde Gräfte) € 560,-
 - c) Gräfte € 560,-
- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Doppelte der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 7,00



Marktgemeinde Bad Fischau-Brunn

PLZ 2721 Wiener Neustädter Straße 1
Tel. 02639/2213, Fax. 02639/2213-15
info@bad-fischau-brunn.at
www.bad-fischau-brunn.at



familienfreundliche gemeinde

Betrifft: Wasserabgabenordnung der Marktgemeinde Bad Fischau-Brunn Abänderung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Bad Fischau-Brunn hat in der Sitzung am 10.12.2013 beschlossen, die Wasserabgabenordnung wie folgt abzuändern:

§ 5 Bereitstellungsgebühren

1. Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 6,70 je m³/h festgesetzt.
2. Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Nennbelastung des Wasserzählers (in m³ / h) mal dem Bereitstellungsbetrag.

Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Wasserzähler- Nennbelastung in m ³ / h		Bereitstellungsbetrag mal in € pro m ³ / h	=	Bereitstellungsgebühr in €
3		6,70		20,10
20		6,70		134,00
100		6,70		670,00

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2014 in Kraft.

Für den Gemeinderat
der Bürgermeister :

Reinhard Knobloch, e.h.

Angeschlagen am:

Abgenommen am: